



BUCHER

DACHPLATTEN-MANUFAKTUR

Allgemeine Bedingungen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

gültig ab 1.1.2014

Ing. Peter Bucher · Dachplatten Manufaktur · Walchau 37 · 6391 Fieberbrunn · Österreich

Telefon: +43 (0) 5354 52131 · Mobil: +43 (0) 664 44 10000 · Fax: +43 (0) 5354 52131 11
info@bucherplatte.com · www.bucherplatte.com

Allgemeine Bedingungen – Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Soweit anderweitige schriftliche Vereinbarungen nicht getroffen wurden, gelten die nachstehenden Bedingungen!

1. Angebot

Angebote, denen komplette Leistungsverzeichnisse und von Architekten erstellte Anbotsunterlagen zugrundeliegen, sind kostenlos. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, d.h. muss die Firma Bucher für die Abgabe des Angebotes die Ausschreibung erst erarbeiten und allenfalls Zeichnungen und Berechnungen anstellen, so sind diese Arbeiten dann nicht separat zu vergüten, wenn es zur Auftragserteilung an die Firma Bucher kommt. Ist dies jedoch nicht der Fall, so ist die für die Erstellung der Ausschreibung, Pläne usw. verursachte Arbeit zu bezahlen und es bleiben Pläne und dergleichen das geistige Eigentum der Firma Bucher. Zur Verfügung gestellte Proben gelten prinzipiell nur als Anschauungsmuster.

2. Auftragsannahme

Einlangende Aufträge, sei es schriftlich oder telefonisch, werden erst durch die Auftragsbestätigung verbindlich. Für die Auftragsdurchführung gelten die vorliegenden Lieferbedingungen.

3. Preise

Es gilt als vereinbart, dass die jeweilige im Internet veröffentlichte Preisliste, rechtsverbindlich ist. Sonderpreise haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Firma Ing. Peter Bucher schriftlich bestätigt werden. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es dem Lieferer frei, zurückzutreten, falls der Besteller dem neuen Preis oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. Bei Rücktritt ist der Besteller verpflichtet, die über seinen Auftrag fertigstellen oder noch in Fertigung befindlichen Waren oder versandbereiten Produkte zu den bisher geltenden Preisen abzunehmen. Unsere Produkte werden nicht nur in Österreich und der Slowakei verkauft, sondern auch in den umliegenden Ländern mit verschiedenen Mehrwertsteuer-Sätzen, daher verstehen sich alle angeführten Preise excl. MWST., ab unserem Lager bzw. Werk.

4. Zahlungsbedingungen

Falls nicht anders vereinbart, ist die Zahlung unserer Lieferung sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Zahlungen mit Scheck gelten erst mit der Einlösung als erfüllt. Gesondert vereinbart können Zahlungen mit Skontoabzug gewährt werden. Wird das Nettozahlungsziel überschritten, werden 14% Verzugszinsen ab dem 21. Tag der Zahlungsfrist berechnet. Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Geltendmachung des Kaufpreises, Ausgleich, Konkurs etc. tritt für alle Forderungen Terminverlust ein und es werden sowohl die in Rechnung angesetzten als auch zur nachträglichen Gutschrift vereinbarten Rabatte, sonstigen Nachlässe oder Vergütungen – ausgenommen Bahnfrachtvergütungen – ungültig. Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass für sämtliche Lieferungen und Leistungen die Firma Ing. Peter Bucher bis zur endgültigen Bezahlung der Eigentümer ist (Eigentumsvorbehalt). Monatlich wird unsere Offene Posten-Liste automatisch an unser beauftragtes Inkassobüro weitergeleitet. Sollten Zahlungen nicht termingerecht bezahlt werden, so wird das Inkassobüro automatisch den offenen Betrag eintreiben. Wir weisen gesondert darauf hin, dass jede Aktivität eines Inkassobüros automatisch den einzelnen Kreditschutzverbänden gemeldet wird und sich im Rahmen des Ratings für das jeweils zu bewertende Unternehmen entsprechend nachteilig auswirken kann. Wir bitten daher, besonders exakt auf die Zahlungstermine zu achten, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

5. Aufrechnung

Gegen unsere Ansprüche ist eine Aufrechnung nicht möglich. Handelt es sich bei unserem Geschäftspartner um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, so ist eine Aufrechnung mit Ausnahmen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Gegenforderung handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt worden ist.



Allgemeine Bedingungen – Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

6. Lieferung und Versand

Die bekannt gegebenen Lieferfristen stellen eine annähernde Zeitangabe dar. Ein Überschreiten der Lieferfrist berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder zum Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits ausgeschlossen. Erfolgt die Lieferung durch einen Dritten (Spedition, Bundesbahn, Frächter etc.), so gilt die Lieferung als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände im Lager versandbereit sind und die Versandbereitschaft dem Besteller sowie dem Transporteur bekannt gegeben ist. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart sind. Verladung und Versand gehen immer zu Lasten des Bestellers, es sei denn, eine anderslautende schriftliche Vereinbarung wird getroffen. Schadenersatzansprüche für während des Versandes entstandenen Bruch oder Schaden werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt, ebenso wird bei Abgang, Verwechslung oder Beschädigung der Ware auf dem Transport keine Geldvergütung und kein Ersatz geleistet, es sei denn, es erfolgt eine Ersatzleistung durch das Transportunternehmen. Der Empfänger muss bei Warenübernahme etwaige Lieferdifferenzen bzw. Reklamationen über beschädigte Waren auf dem Lieferschein des Lieferanten und auf dem Frachtbrief des Fuhrunternehmens exakt schriftlich festhalten, ebenso bei grobem Lieferverzug die Ankunftszeit vermerken. Wir empfehlen eine sofortige Bestandsaufnahme. Bei Abrufaufträgen ist die Firma Ing. Peter Bucher berechtigt, nach abgelaufener Abruffrist, unter Einräumung einer Nachfrist von 1 Woche, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen. Für Abrufaufträge gilt eine max. Abruffrist von 1 Monat, vom Tage der Bestellung gerechnet. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmaß auf seine Kosten. Trifft die Firma Ing. Peter Bucher ein Lieferverzug, bei dem der Liefertermin schriftlich vereinbart wurde, so steht dem Besteller eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen im Zuge eines Auftrages berechtigt. Weiters weisen wir besonders darauf hin, dass Lieferungen aus dem Werk Slowakei unter Angabe eines Liefertermines +/- 3 Tagen zugestellt werden können, ohne dass trotz schriftlicher Vereinbarung des Liefertermins ein Lieferverzug angemeldet werden kann.

7. Reklamationen und Gewährleistung

Reklamationen werden nur schriftlich sofort nach Annahme der Ware anerkannt. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung führen. Im Falle einer Reklamation ist der Besteller verpflichtet, die Ware anzunehmen, sorgfältig abzuladen und ordnungsgemäß zu lagern. Voraussetzungen für eine Beanstandung sind, dass sich die Ware noch am Ort und im Zustand der Anlieferung befindet, weiters muss die Beanstandung schriftlich und mittels Foto belegt sein. Bei begründeter Beanstandung steht der Firma Ing. Peter Bucher das Wahlrecht zu, den Schaden in Form von Ersatzlieferung zu beheben, oder durch Preisnachlass auszugleichen. Sämtliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Schadenersatz und Produkthaftung

- a. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.
- b. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Prüfungsgutachten oder Beschreibungen oder angeführten Normen, Zahlungskvorschriften, Bedienungsanleitungen oder sonstiger gegebener Hinweise erwartet werden kann.
- c. Der Käufer ist verpflichtet, alle zum Gegenstand gehörenden Unterlagen, Beschreibungen, Anleitungen, Hinweise sowie sonstigen Angaben einzuhalten und diesem Verwendungszwecke zu widmen. Sollten solche oben genannten Hinweise fehlen, so ist der Käufer verpflichtet, diese anzufordern.
- d. Der Käufer ist verpflichtet, den Einbau und die Konstruktion des Einbaues nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Sämtliche Arbeiten, wie z.B. das Eindecken mit Bucher S-Platten oder das Verlegen von Dachbaustoffen dürfen nur vom konzessionierten Gewerbe ausgeführt werden. Für Arbeiten, bei denen unsere Produkte ohne fachgerechte Handwerksbetriebe verarbeitet werden, kann kein Anspruch geltend gemacht werden. Wir setzen voraus, dass alle von uns in Verkehr gebrachten Produkte mangelfrei sind, ansonsten müssen sie nach Punkt 6 beanstandet sein, und dass alle unsere Produkte widmungsgemäß verwendet werden und wurden.

Allgemeine Bedingungen – Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

9. Umtausch und Rücknahme

Dies ist generell ausgeschlossen. Nicht darunter fallen Fehllieferungen unsererseits. Wird jedoch aufgrund einer Sondervereinbarung dennoch umgetauscht oder rückgenommen, so ist hierfür eine Manipulationsgebühr in Höhe von 15% der Rechnungssumme zu entrichten.

10. Schutzrechte

Sämtliche Prospekte, Preislisten, Fotos auf Prospekten und Preislisten und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Firma Ing. Peter Bucher, sind alleiniges Eigentum dieser und dürfen weder dupliziert noch nachgedruckt werden. Weiters dürfen keine Fotos auf Prospekten und Preislisten für weitere Werbezwecke verwendet werden.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung all unserer Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen, Spesen und Kosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt unser Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung zur Gänze beglichen sind.

Unser Kunde tritt uns schon bei seiner Auftragserteilung die Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerungen oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn sicherheitshalber ab. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Dingen oder Sachen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die so geschaffene Sache weiterveräußert, tritt unser Kunde uns den aliquoten Werkslohn ab. Sämtliche Abtretungen erfolgen sicherheitshalber. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen und zu diesem Zwecke auch im Besitz des Käufers befindliche Grundstücke zu betreten. Wir sind ferner berechtigt, Abtretungen der Herausgeberansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

12. Verpackung, Paletten

Gelieferte Paletten unterliegen einer erhöhten Belastung und es wird automatisch bei Retournierung der Palette eine Palettenbenutzungsgebühr von € 1,50 einbehalten. Sollten Paletten nicht Zug um Zug getauscht werden können, sodass die Paletten separat rückgeliefert werden müssen, so können die tatsächlich entstandenen Rücklieferungskosten verrechnet werden. Getauscht werden nur EURO-Pool Paletten, die in einwandfreiem Zustand sein müssen. Weisen die Paletten Beschädigungen auf, so werden sie nicht angenommen und laut den in der Preisliste angeführten Preisen verrechnet. Paletten werden separat in Rechnung gestellt. Bis zur Bezahlung der Paletten gilt auch hier der Eigentumsvorbehalt. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, können Paletten unverzüglich und frachtfrei zurückgesandt werden. Verpackungsmaterialien wie Folien, Plastikhauben, Bänder, Säcke, etc. werden von uns nicht retour genommen, da das Verpackungsmaterial bereits durch unsere Lieferanten entpflichtet ist. Für eine bestimmte Beschaffenheit der Verpackung und für die etwaige weitere Verwendung von Verpackungsmaterialien handelsüblicher Beschaffenheit übernehmen wir keine Haftung.

13. Erfüllungsort

Für beidseitige Verpflichtungen ist unser Lager und unser Werk in Fieberbrunn Erfüllungsort, sodass Gerichtsstand Kitzbühel als vereinbart gilt. Abschluss, Inhalt und Auslegung des Vertrages beurteilen sich nach österreichischem Recht.

14. Allgemeine Hinweise

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferverbindlichkeiten und Zahlungsbedingungen, insbesondere soweit Geschäfte mit Nichtkaufleuten getätigt werden, lässt die Gültigkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Rechtliche Unwirksamkeiten einzelner Vertragsteile entbinden den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Kaufvertrag sind nicht übertragbar. Es gilt das österreichische Recht.